



GALAXY 1998

Statuten

Artikel 1 Name, Rechtsgrundlage, Rechtssitz und Zweck des Vereins

- 1.1 GALAXY 1998 wurde am 09.10.1998 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Gelterkinden. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 GALAXY 1998 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 GALAXY 1998 ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt jegliche Diskriminierungen ab.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft beantragen kann jedermann, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
- a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktivmitgliedern
 - c) Junioren
 - d) im Amt stehenden Trainern
 - e) Passivmitgliedern
- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1 Beitrittsanträge sind mündlich oder schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Vereinsjahres. Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können jeweils auf Ende des Vereinsjahres und auf Ende einer Saison schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden.
- 3.5 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.6 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschuss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen. Vor dem Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied anzuhören.
- 3.7 Aktive und Junioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Artikel 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Sportkommission
 - d) die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum folgenden 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen nach Erhalt des Briefes einzuberufen.
- 5.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss eingeladen wurde.
- 5.5 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.
- 5.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 11.3).
- 5.8 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Mitgliederbestand
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Sportkommission
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der durch die Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung
 - e) Wahl des Tagespräsidenten
 - f) Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Rechnungsrevisoren
 - g) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge

- i) Aufnahme von Sektionen
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Anträge
- m) Ehrungen
- n) Verschiedenes

Artikel 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Finanzen
 - Sport
 - Anlässe
 - Aktuar
 - Spielbetrieb
- 6.2 In den Vorstand sind alle natürlichen Personen, die stimmberechtigte Mitglieder sind, wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- der Präsident allein
 - alle Vorstandsmitglieder kollektiv mindestens zu Zweit
 - der Vorstand kann dem Chef Finanzen für spezielle Belange Einzelunterschrift gewähren.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten Generalversammlung ordentlich zur Wahl vorzuschlagen.

Artikel 7 Die Sportkommission

- 7.1 Die Sportkommission besteht aus:
- Vorstand 'Sport' als Präsident
 - Vorstand 'Spielbetrieb'
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 7.2 Die Sportkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3 Es liegt in der Kompetenz des Sportkommission-Präsidenten, die Funktionäre der Sportkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Sportkommission allein zuständig.
- 7.4 Die Sportkommission hat das Recht, in sportlichen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

Artikel 8 Die Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und teilen der Generalversammlung mit, ob diese zu genehmigen ist. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 8.3 Als Rechnungsrevisor ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar.

Artikel 9 Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, usw.
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 9.2 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn der Saison resp. beim Eintritt zu entrichten. Daneben sind die Mitglieder verpflichtet, auf persönliche Disziplinarstrafen zurückzuführende Bussen der zuständigen Verbände auf eigene Kosten zu begleichen. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte der Saison beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag reduziert werden.

- 9.3 Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 9.4 Separat geführte Kassen bedürften der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regelungen erlassen.
- 9.5 Der Vorstand kann ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 5'000.- pro Vereinsjahr beschliessen.
- 9.6 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 10.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Ehren- und Aktivmitglieder sowie im Amt stehende Trainer. Passivmitglieder und Junioren, die noch nicht bei den Aktiven spielberechtigt sind, haben kein Stimmrecht.

Artikel 11 Statutenänderungen

- 11.1 Statutenänderungen oder -revisionen können anlässlich einer Generalversammlung mit absolutem Mehr beschlossen werden.
- 11.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell für diesen Zweck einberufen

wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

- 12.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 12.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er wird einer gemeinnützigen Organisation gespendet, welche vom Vorstand bestimmt wird.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24.04.2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 11.04.2025 und treten sofort in Kraft.
- 13.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 06.06.2025 genehmigt.

Gelterkinden, 24. April 2026

GALAXY 1998

Der Präsident

Der Vizepräsident

Serge Halbeisen

Christoph Fries

1998